

6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Meinhard

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Meinhard am 19. Mai 2022 die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Meinhard beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

für gefährliche Hunde gemäß der Rasse oder aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht. Als gefährliche Hunde gelten die in § 2 HundeVO Hessen in der jeweils gültigen Fassung aufgelisteten Hunde. Kosten 600 €.

Artikel 2

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.

Artikel 3

Diese 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Meinhard tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Meinhard, 07. Juni 2022

**Der Gemeindevorstand
Meinhard**


Brill
Bürgermeister